

---

**2010**                      **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2010**                      **Nr. 37**

---

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 14.12.2010 | Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (2. ADN-Änderungsverordnung – 2. ADNÄndV) .....                                                                                                                                                                                  | 1534  |
| 11.10.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität .....                                                                                                                                                                                        | 1535  |
| 2.11.2010  | Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                                           | 1539  |
| 18.11.2010 | Bekanntmachung der deutsch-armenischen Vereinbarung über Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan .....                                                                                                              | 1541  |
| 23.11.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See .....                                                                                                        | 1545  |
| 25.11.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs .....                                                                                                                                                        | 1546  |
| 30.11.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ..... | 1548  |

---

Die Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (2. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2010) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen  
(2. ADN-Änderungsverordnung — 2. ADNÄndV)**

**Vom 14. Dezember 2010**

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1**

Die in Genf am 28. und 29. Januar 2010 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage veröffentlicht. \*)

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Änderungen treten nach Artikel 20 Absatz 5 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2010

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Peter Ramsauer

\*) Die Änderungen der dem Übereinkommen in der Anlage beigefügten Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität**

**Vom 11. Oktober 2010**

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                                                                        |                 |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Aserbaidschan                                                          | am 1. Juli 2010 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen     |                 |
| Montenegro                                                             | am 1. Juli 2010 |
| nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen |                 |
| Portugal                                                               | am 1. Juli 2010 |
| nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen.    |                 |

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Aserbaidschan hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 15. März 2010 die folgenden Vorbehalte angebracht und Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„In relation to subparagraph ‘b’ of paragraph 1 of Article 6 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that when acts are not considered dangerous crimes for the general public, they will be evaluated not as criminal offences, but as punishable acts regarded as a breach of law. In case the deliberate perpetration of acts subject to the penalty risk which are not treated as dangerous crimes for the general public (action or inaction) generates a serious harm, then they are treated as crime.

In relation to paragraph 3 of Article 6 of the Convention, the Republic of Azerbaijan appraises the acts indicated in paragraph 1 of Article 6 of the Convention not as criminal offences, but as punishable acts regarded as a breach of law in case these acts are not considered dangerous crimes for general public and stipulates that the given acts be subjected to criminal charge only at the event of incurrance of serious harm.

In accordance with Article 42 and Article 4, paragraph 2, of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that criminal liability occurs if the acts described in Article 4 of the Convention result in serious harm.

In accordance with Article 42 and Article 29, paragraph 4, of the Convention, the Republic of Azerbaijan reserves the right to refuse the request for preservation under this article in cases where it has reasons to believe that at the time of disclosure the

„In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass, sofern Handlungen nicht als gemeingefährliche Straftaten angesehen werden, diese nicht als Straftaten, sondern als sanktionierbares Verhalten, das einen Rechtsverstoß darstellt, eingestuft werden. Sofern die vorsätzliche Begehung von strafbewährten Handlungen, die nicht als gemeingefährliche Straftaten (Handlung oder Unterlassung) angesehen werden, zu einem schweren Schaden führt, werden die Handlungen jedoch als Straftaten eingestuft.

In Bezug auf Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens betrachtet die Republik Aserbaidschan die in Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichneten Handlungen nicht als Straftaten, sondern als sanktionierbares Verhalten, das einen Rechtsverstoß darstellt, sofern diese Handlungen nicht als gemeingefährliche Straftaten angesehen werden, und legt fest, dass die genannten Handlungen nur unter Strafe gestellt werden, wenn sie zu einem schweren Schaden geführt haben.

Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, wenn die in Artikel 4 des Übereinkommens bezeichneten Handlungen zu einem schweren Schaden geführt haben.

Im Einklang mit Artikel 42 und Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Aserbaidschan das Recht vor, Ersuchen um Sicherung nach dem genannten Artikel abzulehnen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass im Zeitpunkt der

condition of dual criminality cannot be fulfilled.

According to subparagraph 'a' of paragraph 7 of Article 24 of the Convention, in case of the absence of an extradition treaty, the Republic of Azerbaijan designates the Ministry of Justice as a responsible authority for receiving inquiries regarding extradition and provisional arrest.

According to subparagraph 'c' of paragraph 2 of Article 27 of the Convention, the Republic of Azerbaijan designates the Ministry of National Security as a responsible authority for sending and answering requests for mutual assistance and the execution of such requests.

According to subparagraph 'e' of paragraph 9 of Article 27 of the Convention, the Republic of Azerbaijan informs the Secretary General that, for reasons of efficiency, requests made under this paragraph are to be addressed to its central authority.

According to paragraph 1 of Article 35 of the Convention, the Republic of Azerbaijan designates the Ministry of National Security as a point of contact available on a twenty-four hour, seven-day-a-week basis, in order to ensure the provision of immediate assistance for the purpose of investigations or proceedings concerning criminal offences related to computer systems and data, or collection of evidence in electronic form of a criminal offence.

According to Article 38 of the Convention, the Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee implementation of the provisions of the Convention in its territories occupied by the Republic of Armenia until the liberation of those territories from the occupation."

Montenegro hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. März 2010 den nachstehenden Vorbehalt angebracht und Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 9, paragraph 4, and with regard to Article 9, paragraph 1, item e, of the Convention, Montenegro declares that obtaining child pornography through computer systems for oneself and other persons and possession of child pornography in computer systems or on mediums for storage of computer data shall not be considered offences in case the person displayed in these materials turned fourteen years of age and gave his/her consent.

In accordance with Article 9, paragraph 4, and with regard to Article 9, paragraph 2, item b, of the Convention, Montenegro declares that materials which visually display face by which it can be concluded that the person is a minor engaged in an explicit act as stated in Article 9, paragraph 2, item b, of this Convention shall not be considered child pornography.

Weitergabe die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt werden kann.

Nach Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens bestimmt die Republik Aserbaidschan das Ministerium der Justiz als, falls kein Auslieferungsvertrag besteht, für die Entgegennahme von Ersuchen um Auslieferung und vorläufige Verhaftung zuständige Behörde.

Nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens bestimmt die Republik Aserbaidschan das Ministerium der Nationalen Sicherheit als Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten und zu erledigen.

Nach Artikel 27 Absatz 9 Buchstabe e des Übereinkommens teilt die Republik Aserbaidschan dem Generalsekretär mit, dass Ersuchen nach dem genannten Absatz aus Gründen der Effizienz an ihre zentrale Behörde zu richten sind.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Republik Aserbaidschan das Ministerium der Nationalen Sicherheit als Kontaktstelle, die an sieben Wochentagen 24 Stunden täglich zur Verfügung steht, um für Zwecke der Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Straftaten in Zusammenhang mit Computersystemen und -daten oder für die Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form für eine Straftat unverzüglich für Unterstützung zu sorgen.

Nach Artikel 38 des Übereinkommens erklärt die Republik Aserbaidschan, dass die Anwendung des Übereinkommens in den Hoheitsgebieten der Republik Aserbaidschan, die von der Republik Armenien besetzt sind, erst dann gewährleistet werden kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind."

„In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 und in Bezug auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass das Beschaffen von Kinderpornographie über Computersysteme für sich selbst oder andere und der Besitz von Kinderpornographie in Computersystemen oder auf Computerdatenträgern nicht als Straftaten betrachtet werden, wenn die auf diesem Material dargestellte Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ihr Einverständnis erteilt hat.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4 und in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass Material mit der visuellen Darstellung einer Person mit dem Erscheinungsbild einer minderjährigen Person bei eindeutigen Handlungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens nicht als Kinderpornographie betrachtet wird.

In accordance with Article 14, paragraph 3, and with regard to Article 20, of the Convention, Montenegro declares that measures from Article 20 of the Convention shall be applied solely on the basis of the decision of a competent Montenegrin court, if it is necessary for conducting a criminal procedure or for reasons of safety in Montenegro.

In accordance with Article 24, paragraph 7, of the Convention, Montenegro declares that the authority responsible for making and receiving requests for extradition in the absence of an agreement is the Ministry of Justice of Montenegro, address: Vuka Karadžića 3, 81 000 Podgorica, while the authority responsible for making and receiving requests for provisional arrest in the absence of an agreement is the NCB Interpol in Podgorica, address: Bulevar Svetog Petra Cetinskog 22, 81 000 Podgorica.

In accordance with Article 27, paragraph 2, of the Convention. Montenegro declares that the central authority designated for sending and answering requests for mutual assistance, the execution of such requests or their transmission to the authorities competent for their execution in the absence of an agreement is the Ministry of Justice of Montenegro, address: Vuka Karadžića 3, 81 000 Podgorica."

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 und in Bezug auf Artikel 20 des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass die in Artikel 20 des Übereinkommens bezeichneten Maßnahmen nur auf Grundlage eines Beschlusses eines zuständigen montenegrinischen Gerichts angewendet werden, wenn dies für die Durchführung eines Strafverfahrens oder aus Sicherheitsgründen in Montenegro erforderlich ist.

In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass die Behörde, die, falls keine Übereinkunft besteht, für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung zuständig ist, das Ministerium der Justiz von Montenegro, Anschrift: Vuka Karadžića 3, 81 000 Podgorica, ist; die Behörde, die, falls keine Übereinkunft besteht, für die Stellung und Entgegennahme eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung zuständig ist, ist NCB Interpol in Podgorica, Anschrift: Bulevar Svetog Petra Cetinskog 22, 81 000 Podgorica.

In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Montenegro, dass die zentrale Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten, falls keine Übereinkunft besteht, das Ministerium der Justiz von Montenegro, Anschrift: Vuka Karadžića 3, 81 000 Podgorica, ist."

Portugal hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 24. März 2010 die folgenden Vorbehalte angebracht und Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

"In accordance with Article 24, paragraph 5, of the Convention, the Portuguese Republic declares that it shall not grant extradition of persons who:

- a) are to be trialled by an exceptional court or who are to serve a sentence passed by such a court;
- b) it has been proved will be subject to a trial which affords no legal guarantees of criminal proceedings complying with the conditions internationally recognised as essential to the protection of human rights, or will serve their sentences in inhuman conditions;
- c) are being demanded in connection with an offence punishable with a lifetime sentence or a lifetime detention order.

The Portuguese Republic shall grant extradition only for crimes punishable with penalty of deprivation of liberty superior to one year.

The Portuguese Republic shall not grant extradition of Portuguese nationals.

„Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 5 des Übereinkommens erklärt die Portugiesische Republik, dass sie Personen nicht ausliefert,

- a) die vor ein Ausnahmegesicht gestellt werden sollen oder eine von einem solchen Gericht verhängte Strafe verbüßen sollen;
- b) die nachweislich einem Verfahren unterworfen sein werden, bei dem es nicht die Rechtsgarantien eines strafrechtlichen Verfahrens gibt, welches die international für den Schutz der Menschenrechte als erforderlich angesehenen Bedingungen erfüllt, oder die ihre Strafe unter unmenschlichen Bedingungen verbüßen werden;
- c) um deren Auslieferung im Zusammenhang mit einer Straftat ersucht wird, die mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder lebenslänglichen Maßregeln der Sicherung und Besserung bedroht ist.

Die Portugiesische Republik bewilligt die Auslieferung nur wegen Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

Die Portugiesische Republik bewilligt nicht die Auslieferung portugiesischer Staatsangehöriger.

Portugal shall not grant extradition for offences punishable with the death penalty under the law of the requesting State.

Portugal shall authorise transit through its national territory only in respect of persons whose circumstances are such that their extradition may be granted.

At the time of deposit of the instrument of ratification of the Convention, the Portuguese Republic declares that it will provide the names and addresses of the authorities as soon as possible, in accordance with the terms of Articles 24 and 27 of the Convention.“

Portugal bewilligt nicht die Auslieferung wegen Straftaten, die nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht sind.

Portugal genehmigt die Durchlieferung durch sein Hoheitsgebiet nur in Bezug auf Personen, bei denen die Umstände die Bewilligung ihrer Auslieferung erlauben würden.

Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum genannten Übereinkommen erklärt die Portugiesische Republik, dass sie im Einklang mit den Artikeln 24 und 27 des Übereinkommens die Bezeichnung und Anschrift der Behörden so bald wie möglich mitteilen wird.“

Portugal hat weiter am 30. April 2010 gegenüber dem Generalsekretär noch die folgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 24, paragraph 7a, of the Convention, Portugal declares that in those cases in which the Convention on Extradition or other bilateral or multilateral instruments on extradition are not applicable, the authority responsible for making or receiving requests for extradition or provisional arrest is the Procuradoria-Geral da República (Rua da Escola Politécnica, 140 - 1269-269 Lisboa, Portugal).

In accordance with Article 27, paragraph 2c, of the Convention, Portugal declares that, in the absence of applicable international agreements, the authority responsible for sending and answering requests for mutual legal assistance is the Procuradoria-Geral da República (Rua da Escola Politécnica, 140 - 1269-269 Lisboa, Portugal).

In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, Portugal designates as point of contact for the network 24/7 the Polícia Judiciária (Rua Gomes Freire, 174 - 1169-007 Lisboa, Portugal; telephone (+351) 218 641 000, fax (+351) 213 304 260).“

„Portugal erklärt nach Artikel 24 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens, dass in Fällen, in denen das Auslieferungsübereinkommen oder andere zwei- beziehungsweise mehrseitige Auslieferungsübereinkünfte nicht anzuwenden sind, die für die Stellung oder Entgegennahme eines Ersuchens um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung zuständige Behörde die Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria-Geral da República, Rua da Escola Politécnica, 140 - 1269-269 Lisboa, Portugal) ist.

Portugal erklärt nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens, dass die Behörde, welche die Aufgabe hat, Rechtshilfeersuchen abzusenden und zu beantworten, die Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria-Geral da República, Rua da Escola Politécnica, 140 - 1269-269 Lisboa, Portugal) ist, wenn keine anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte vorhanden sind.

Portugal bestimmt nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens als Kontaktstelle für das 24/7-Netzwerk die Kriminalpolizei (Polícia Judiciária, Rua Gomes Freire, 174 - 1169-007 Lisboa, Portugal; Telefon (+351) 218 641 000, Fax (+351) 213 304 260).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2010 (BGBl. II S. 218).

Berlin, den 11. Oktober 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
des deutsch-palästinensischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. November 2010**

Das in Ramallah am 30. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 5

am 30. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. November 2010

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Andreas Gies

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Palästinensischen Befreiungsorganisation  
zugunsten der Palästinensischen Behörde  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Palästinensische Befreiungsorganisation  
zugunsten der Palästinensischen Behörde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Palästinensischen Gebiet beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 29/2010 vom 19. Juni 2010 des Vertretungsbüros der Bundesrepublik Deutschland in Ramallah an die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde oder anderen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 30 000 000,– EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) Beitrag zu „PEGASE III“ (Mécanisme Palestino-Européen de Gestion de l'Aide Socio-Economique) bis zu 20 000 000,– EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- b) „Beschäftigungsprogramm armutsorientierte Infrastruktur VIII“ bis zu 3 500 000,– EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Europäisch-Palästinensischer Kreditgarantiefonds II (EPCGF)“ bis zu 2 500 000,– EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Abwasserentsorgung Nablus-West“ (Aufstockung) bis zu 4 000 000,– EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Ver-

besserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, von der KfW für dieses Vorhaben, bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags, ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, so-

wie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### Artikel 3

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Palästinensischen Gebiet erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Palästinensische Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ramallah am 30. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Götz Lingenthal

Für die Palästinensische Befreiungsorganisation  
zugunsten der Palästinensischen Behörde  
Dr. Riad al-Malki

**Bekanntmachung  
der deutsch-armenischen Vereinbarung  
über Zusammenarbeit und Unterstützung  
im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF)  
in Afghanistan**

**Vom 18. November 2010**

Die in Bonn am 8. Januar 2010 und in Eriwan am 11. Januar 2010 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien über Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan ist nach ihrem Artikel 12 Absatz 1

am 15. Februar 2010

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 2010

Bundesministerium der Verteidigung  
Im Auftrag  
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien**  
**über Zusammenarbeit und Unterstützung**  
**im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF)**  
**in Afghanistan**

Das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium  
der Republik Armenien,

nachstehend die „Parteien“ genannt –

eingedenk der Resolution 1386 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2001 über die Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) sowie der darauf folgenden Resolutionen,

unter Berücksichtigung der Festlegungen des militärisch-technischen Abkommens zwischen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) und der afghanischen Interimsregierung vom 4. Januar 2002,

unter Hinweis auf den Supreme Allied Command Europe (SACEUR) OPLAN 10302 vom 4. Mai 2006,

unter Hinweis auf die Vereinbarungen in dem am 19. und 20. Oktober 2009 zwischen der Republik Armenien und der NATO geschlossenen Briefwechsel hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Regelungen die Beteiligung der Republik Armenien an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) betreffend,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) und des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen (Zusatzprotokoll), beide zur Unterzeichnung aufgelegt in Brüssel am 19. Juni 1995,

in dem Wunsch, zur Zusammenarbeit und Unterstützung im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheitspräsenz in Afghanistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

##### **Zweck und Gegenstand**

(1) Diese Vereinbarung legt die Bedingungen, unter denen die deutsche Partei das Armenische Einsatzkontingent, das der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) unterstellt

und im Weiteren, in Übereinstimmung mit dem SACEUR OPLAN 10302, dem Deutschen Einsatzkontingent ISAF zur Unterstützung zugewiesen wird, und Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Parteien fest.

(2) Diese Vereinbarung lässt nationales Recht oder internationale Verpflichtungen, denen die Parteien unterliegen, unberührt; im Fall von Widersprüchen gehen nationales Recht und internationale Verpflichtungen vor. Sollten sich aus dieser Vereinbarung Differenzen ergeben, setzen sich die Parteien gegenseitig darüber in Kenntnis.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Deutsches Einsatzkontingent ISAF“: Deutscher Anteil an der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe im Rahmen der Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz für Afghanistan.
2. „Armenisches Einsatzkontingent“: Armenische Kräfte, die entsprechend den Vereinbarungen des am 19. und 20. Oktober 2009 geschlossenen Briefwechsels zwischen der Republik Armenien und der NATO festgelegten rechtlichen und finanziellen Regelungen die Beteiligung der Republik Armenien an ISAF betreffend, ISAF unterstellt und im Weiteren, in Übereinstimmung mit dem SACEUR OPLAN 10302, dem Deutschen Einsatzkontingent ISAF zur Auftrags Erfüllung innerhalb des Einsatzgebietes unterstellt werden.
3. „Operationssteuerung“ (Operational Control): Die an einen Kommandeur delegierte Befugnis, unterstellte Kräfte so zu führen, dass der Kommandeur bestimmte Missionen oder Aufgaben bewältigen kann; weiterhin die Befugnis, entsprechende Truppenteile zu verlegen und die taktische Kontrolle über diese Truppenteile zu behalten oder anderen Kommandeuren zuzuweisen.
4. „Taktische Steuerung“ (Tactical Control): Die an einen Kommandeur delegierte Befugnis, unterstellte Kräfte so zu führen, dass der Kommandeur bestimmte Missionen oder Aufgaben, die gewöhnlich funktional, zeitlich oder örtlich beschränkt sind, bewältigen kann. Sie umfasst die Befugnis, auch einzelne Gruppen des Armenischen Einsatzkontingents geschlossen einzusetzen.

**Artikel 3****Zurverfügungstellung von Personal**

(1) Die armenische Partei stellt in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des am 19. und 20. Oktober 2009 geschlossenen Briefwechsels zwischen der Republik Armenien und der NATO hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Regelungen die Beteiligung der Republik Armenien an ISAF betreffend, dem Deutschen Einsatzkontingent ISAF ein Armenisches Einsatzkontingent bestehend aus

- a) einem Infanteriezug,
- b) Minenräumpersonal,
- c) „Role 1“-Sanitätsunterstützung sowie
- d) Stabsoffizieren für das Hauptquartier des Provincial Reconstruction Team (PRT) Kunduz

zur Verfügung.

(2) Die Einsatzdauer des Armenischen Einsatzkontingents beim Deutschen Einsatzkontingent ISAF soll bis zu sechs Monaten betragen. Die armenische Partei stellt sicher, dass im Falle einer vorzeitigen Ablösung von Personal des Armenischen Einsatzkontingents ausreichend qualifiziertes Ersatzpersonal zur Durchführung der Sicherungsaufgaben zur Verfügung steht.

(3) Die armenische Partei stellt sicher, dass das ausgewählte Personal des Armenischen Einsatzkontingents vor Beginn der einsatzvorbereitenden Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland über die Fähigkeit verfügt, folgende Aufgaben wahrnehmen zu können:

- a) Durchführung von Sicherungsaufgaben und
- b) Durchführung von Stabilisierungsaufgaben (Patrouillen, Check-Points etc.),
- c) Durchführung von erweiterten Erste-Hilfe Maßnahmen sowie
- d) den Einsatz von Handwaffen (Pistole, Gewehr, Maschinengewehr).

Fahrer müssen im Besitz einer Fahrerlaubnis vergleichbar mit der EU-Klasse C 1 (Lkw bis 7,5 Tonnen) sein. Die Stabsoffiziere, das medizinische Personal und der Zugführer sollen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (vergleichbar dem Sprachleistungsprofil 3332 gemäß NATO STANAG) verfügen. Das übrige Personal soll Grundkenntnisse der englischen Sprache haben.

(4) In Vorbereitung der einsatzvorbereitenden Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland stellt die armenische Partei die notwendige körperliche und dentale Fitness des ausgewählten Personals des Armenischen Einsatzkontingents einschließlich aller notwendigen Präventivmaßnahmen sicher. Die deutsche Partei wird, soweit notwendig, eine aktuelle Liste der vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen inklusive der Impfungen zur Verfügung stellen.

(5) Die armenische Partei wird die deutsche Partei über den Abschluss der notwendigen Vorbereitungen (Ausbildung, Fahrerlaubnisse, Sprachkenntnisse, Präventivmaßnahmen, Impfungen) vor Beginn der einsatzvorbereitenden Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland unterrichten.

(6) Das ausgewählte Personal des Armenischen Einsatzkontingents muss über einen von den armenischen Streitkräften oder in ihrem Namen ausgestellten persönlichen Truppenausweis sowie einen Reisepass und einen internationalen Impfausweis verfügen und diese im Einsatz mitführen. Diese Papiere müssen für den gesamten Zeitraum ihres Einsatzes Gültigkeit besitzen.

**Artikel 4****Einsatz- und Unterstellungsbedingungen**

(1) Das Armenische Einsatzkontingent wird seinen Einsatz unter der Operationssteuerung des Kommandeurs des Deutschen Einsatzkontingents ISAF als Sicherungszug zur Sicherung/Bewachung des Flugplatzes Kunduz durchführen. Dieser wird die

Taktische Steuerung an den Kommandeur des PRT Kunduz delegieren. Institutionell und national bleibt das Armenische Einsatzkontingent dem armenischen Verteidigungsministerium unterstellt.

(2) Die Aufgabe des Armenischen Einsatzkontingents wird die Sicherung und Bewachung des Flugplatzes Kunduz sein. Dies umfasst die Bewachung des Flugplatzes, einschließlich der Flughafengebäude, des Flugbetriebsgeländes sowie die Kontrolle der unmittelbaren Nähe des Flugfeldes aber auch Patrouillen in der Umgebung des Flugplatzes.

(3) Darüber hinaus wird das Armenische Einsatzkontingent an allen Maßnahmen des PRT Kunduz teilnehmen, insbesondere soll es

- a) die Lagerung und Sicherung von Material und Einrichtungen des Camps in Übereinstimmung mit den Befehlen und Regelungen unterstützen,
- b) operative Erfordernisse des Camps unterstützen,
- c) den ordnungsgemäßen Zustand des durch die deutsche Partei überlassenen Geräts sowie der Ausrüstung sicherstellen und
- d) die Absicherung des eigenen Geräts und der Ausrüstung sicherstellen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Armenischen Einsatzkontingents erfolgt gemäß den für ISAF geltenden Rules of Engagement (ROE) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Verwaltungszuständigkeit für Personalangelegenheiten (insbesondere die Disziplinargewalt betreffend), einschließlich der Bearbeitung von Beschwerden, wird von den zuständigen Stellen der armenischen Streitkräfte nach deren nationalen Rechtsvorschriften ausgeübt. Die zuständigen Stellen der Parteien arbeiten bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin zusammen. Der Kommandeur des Deutschen Einsatzkontingents ISAF kann die Ablösung jedes Angehörigen des Armenischen Einsatzkontingents beantragen.

(6) Die armenische Partei zeigt den Beitrag zu ISAF vor Beginn des Einsatzes der NATO über SHAPE an.

**Artikel 5****Unterstützungsleistungen**

(1) Die deutsche Partei gewährt dem Armenischen Einsatzkontingent in der Bundesrepublik Deutschland und im Einsatzgebiet bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Einsatzes folgende Unterstützungsleistungen unentgeltlich unter den für die Bundeswehr geltenden Bedingungen und Standards:

- a) Gemeinschaftsunterkunft,
- b) Gemeinschaftsverpflegung,
- c) Wäschereileistungen,
- d) Fernmeldegerät,
- e) Bekleidung und persönliche Ausrüstung, einschließlich persönliche Sanitätsausrüstung „Soldat im Einsatz“ sowie Morphinautoinjektion,
- f) Bewaffnung (P8, G36, MG3),
- g) Fahrzeuge (WOLF, MUNGO) einschließlich Kraftstoff, Bewaffnung und Instandhaltung sowie
- h) dienstliche benötigte Kommunikationsleistungen.

(2) Die von der deutschen Partei gemäß Einsatzauftrag zur Verfügung gestellte Bekleidung, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach Beendigung des Einsatzes in einsatzbereitem Zustand zurückzugeben.

(3) Die deutsche Partei wird die einsatzvorbereitende Ausbildung des Armenischen Einsatzkontingents in der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Diese dreiwöchige Ausbildung beinhaltet

- a) das Erweiterte Training Flugplatzsicherung,
- b) Ausbildung hinsichtlich des kulturellen Bewusstseins,
- c) die Ausbildung an Handwaffen (P8, G36, MG3),
- d) die Funkausbildung,
- e) die Vermittlung grundlegender Kenntnisse bezüglich des Fahrens und der Handhabung der zur Nutzung überlassenen Fahrzeuge (WOLF/MUNGO) sowie
- f) die Einweisung in die persönliche Sanitätsausrüstung „Soldat im Einsatz“ und die Anwendung der Morphinautoinjektion.

(4) Das Personal des Armenischen Einsatzkontingents kann in der Bundesrepublik Deutschland und im Einsatzgebiet die Kantineneinrichtungen, Freizeit- und Betreuungseinrichtungen sowie im Einsatzgebiet die Marketerwarenverkaufseinrichtungen und die Feldpostversorgung der Bundeswehr unter den gleichen Bedingungen wie Bundeswehrangehörige beziehungsweise das Personal des Deutschen Einsatzkontingents ISAF nutzen.

(5) Leistungen privaten oder persönlichen Charakters, insbesondere der Verzehr in den Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsheimen sowie Betreuungseinrichtungen, die Inanspruchnahme der deutschen Marketerwarenverkaufseinrichtungen und der Feldpost der Bundeswehr sowie private Telekommunikation werden unmittelbar von den Betroffenen gegenüber der zuständigen deutschen Stelle vor Ort bezahlt. Alle Zahlungen werden nur in Euro geleistet.

(6) Das Personal des Armenischen Einsatzkontingents erhält während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland und im Einsatzland im Falle von Erkrankungen, Verletzungen oder Verwundungen unentgeltlich ambulante und stationäre Behandlung in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr. Bei zahnärztlichen Leistungen ist der Leistungsumfang auf dringliche konservierende und chirurgische Leistungen begrenzt. Die Kosten für die Inanspruchnahme eines zivilen medizinischen Versorgungsbereiches sind von der armenischen Partei unmittelbar zu tragen. Wird im Anschluss an eine Behandlung im Einsatzland eine weiterführende Therapie, die vor Ort nicht durchgeführt werden kann, erforderlich, trägt die armenische Partei hierfür die Kosten.

(7) Die deutsche Partei übernimmt den notwendigen Transport des Personals des Armenischen Einsatzkontingents in Vorbereitung auf und im Rahmen des Einsatzes sowie nach dessen Beendigung unentgeltlich. Die armenische Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass für die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Lufttransporte eine Befreiung von nationalen Abgaben und Gebühren in der Republik Armenien gewährt wird.

## Artikel 6

### Vorzeitige Beendigung des Einsatzes

(1) Der Einsatz eines einzelnen Angehörigen des Armenischen Einsatzkontingents kann insbesondere aus medizinischen und disziplinarischen Gründen vorzeitig beendet werden. Der nationale armenische Befehlshaber berücksichtigt bei seiner Entscheidung hierüber entsprechende deutsche Bitten.

(2) Die Kosten des Rücktransports bei vorzeitiger Beendigung aus medizinischen Gründen oder im Todesfall aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Einsatzland einschließlich STRATAIRMEDEVAC werden von der deutschen Partei getragen. Bei Beendigung aus disziplinarischen Gründen trägt die armenische Partei die Kosten der Rückführung ab dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## Artikel 7

### Nutzung von Fahrzeugen

(1) Die armenische Partei übernimmt die Aufgaben als Halter der zur Nutzung überlassenen Fahrzeuge der Bundeswehr und ist für deren sachgerechten Einsatz verantwortlich. Für den Zeit-

raum der Überlassung werden die deutschen Kennzeichen sowie die Hoheitsabzeichen entfernt und die Zulassungsbescheinigungen eingezogen.

(2) Die armenische Partei stellt sicher, dass die Nutzer der überlassenen Fahrzeuge mit dem Fahrzeug selbst sowie seinen Sicherheitsbestimmungen vertraut sind und über eine nationale oder militärische Fahrerlaubnis verfügen, die sie zum Fahren vergleichbarer Fahrzeuge berechtigt.

(3) Die armenische Partei wird über jeden Unfall und jede Störung eines der überlassenen Fahrzeuge einen detaillierten Bericht erstellen.

## Artikel 8

### Haftung

(1) Jede Partei regelt Schäden, die Dritten in Durchführung dieser Vereinbarung zugefügt worden sind, in eigener Zuständigkeit. Sind beide Parteien am Schadensfall beteiligt oder ist es nicht möglich, die alleinige Verantwortung einer der Parteien zuzuweisen, werden die Kosten für die Regulierung der Schäden einvernehmlich geteilt.

(2) Für den Fall, dass Angehörige einer Partei im Einsatzgebiet im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte oder im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung Schäden, insbesondere Verletzungen (einschließlich Verletzungen mit Todesfolge) verursachen,

a) verzichtet die andere Partei auf eigene Ansprüche gegen die Partei, die darauf beruhen, dass Angehörige oder Vermögenswerte der anderen Partei geschädigt wurden, es sei denn die Schädigung erfolgte grob fahrlässig oder vorsätzlich;

b) stellt die eine Partei die andere Partei von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schädigung gegen die andere Partei haben.

(3) Erheben Dritte Ansprüche gegen die deutsche Partei, von denen die armenische Partei die deutsche Partei nach Absatz 2 freigestellt hat, so kann die deutsche Partei die Ansprüche für die armenische Partei abwickeln. In diesem Fall erstattet die armenische Partei der deutschen Partei alle zur Abwicklung der Ansprüche erbrachten Zahlungen und Auslagen.

(4) Bei Verlust oder Beschädigung von leihweise überlassener Ausrüstung und Ausstattung durch das Personal des Armenischen Einsatzkontingents hat die armenische Partei für fahrlässiges Handeln einzustehen.

(5) Im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland finden die Haftungsregelungen des Artikels VIII NATO-Truppenstatut Anwendung.

## Artikel 9

### Vergütung

(1) Alle Zahlungen von Gehältern und Vergütungen für das Armenische Einsatzkontingent bleiben in Zuständigkeit der armenischen Partei.

(2) Die Befreiung des Armenischen Einsatzkontingents von Steuern und sonstigen Abgaben richtet sich nach den gültigen Bestimmungen im Einsatzgebiet und denen des PfP-/NATO-Truppenstatuts.

## Artikel 10

### Gerichtsbarkeit

Die Gerichte und Behörden der armenischen Partei üben ihre Gerichtsbarkeit nicht während der einsatzvorbereitenden Ausbildung auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

**Artikel 11****Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder dieser Vereinbarung werden ausschließlich durch Beratungen zwischen den Parteien beigelegt.

**Artikel 12****Inkrafttreten, Änderung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die armenische Partei der deutschen Partei mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind

und gilt für die Dauer der Beteiligung beider Parteien an der Operation ISAF.

(2) Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien jederzeit geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform in Form eines Protokolls, das Bestandteil dieser Vereinbarung wird und entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 in Kraft tritt.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich beendet oder von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei maßgebend.

Geschehen zu Bonn am 8. Januar 2010 und zu Eriwan am 11. Januar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung  
der Bundesrepublik Deutschland

Rüdiger Wolf

Für das Verteidigungsministerium  
der Republik Armenien

Yuri Khachaturov

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung des Abkommens vom 31. März 1992  
zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee,  
des Nordostatlantiks und der Irischen See**

**Vom 23. November 2010**

Die Änderung vom 22. August 2003 (Ausweitung des ASCOBANS-Abkommensgebiets) (BGBl. 2006 II S. 266, 267) des Abkommens vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See (BGBl. 1993 II S. 1113, 1114) ist nach Nummer 6.5.3 des Abkommens für

Schweden  
in Kraft getreten.

am 31. Oktober 2010

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. II S. 1187).

Berlin, den 23. November 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs**

**Vom 25. November 2010**

I.

Das Übereinkommen vom 9. September 2002 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2004 II S. 1138, 1139) ist nach seinem Artikel 35 Absatz 2 für

Gabun am 22. Oktober 2010

Georgien am 9. April 2010

in Kraft getreten.

II.

Das Vereinigte Königreich hat am 11. März 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“ ... The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland wishes the United Kingdom's ratification of the aforesaid Statute and Agreement to be extended to the following territories for whose international relations the United Kingdom is responsible:

Anguilla  
Bermuda  
British Virgin Islands  
Cayman Islands  
Falkland Islands  
Montserrat  
Pitcairn, Henderson, Ducie and Oeno Islands  
St Helena, Ascension and Tristan da Cunha  
Sovereign Base Areas of Akrotiri and Dhekelia  
  
Turks and Caicos Islands

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland considers the extension of the aforesaid Statute and Agreement to take effect from the date of deposit of this notification, ... ”

„ ... Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möchte die Ratifikation des Statuts und des Übereinkommens seitens des Vereinigten Königreichs auf die folgenden Hoheitsgebiete erstrecken, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

Anguilla  
Bermuda  
die Britischen Jungferninseln  
die Kaimaninseln  
die Falklandinseln  
Montserrat  
die Pitcairnsinseln (Ducie, Oeno, Henderson und Pitcairn)  
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha  
die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia  
  
die Turks- und Caicosinseln

Nach Auffassung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird die Erstreckung des Statuts und des Übereinkommens mit dem Tag der Hinterlegung dieser Notifikation wirksam ... “

Argentinien hat am 19. Mai 2010 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“[The Argentine Government refers] to the attempt to extend the application of the Agreement to the Islas Malvinas, Georgias del Sur and Sandwich del Sur on the part of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland dated 11 March 2010.

The Argentine Government recalls that the Islas Malvinas, Georgias del Sur and

„[Die argentinische Regierung nimmt Bezug] auf den Versuch des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 11. März 2010, die Anwendung des Übereinkommens auf die Islas Malvinas, Georgias del Sur und Sandwich del Sur zu erstrecken.

Die argentinische Regierung erinnert daran, dass die Islas Malvinas, Georgias del

Sandwich del Sur and the surrounding maritime areas are an integral part of the Argentine national territory and are illegally occupied by the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, being the subject of a sovereignty dispute between both countries which is recognized by several international organizations.

The General Assembly of the United Nations adopted resolutions 2065 (XX), 316[0] (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 and 43/25, in which the sovereignty dispute referred to as the 'Question of the Malvinas Islands' is recognized and the Governments of the Argentine Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland are urged to resume negotiations in order to find as soon as possible a peaceful and lasting solution to the dispute. Concurrently, the Special Committee on Decolonization of the United Nations has repeatedly affirmed this view. Also, the General Assembly of the Organization of American States adopted, on 4 June 2009, a new pronouncement, in similar terms, on the question.

Therefore, the Argentine Government objects and rejects the British attempt to extend the application of the Agreement on the Privileges and Immunities of the International Criminal Court to the Islas Malvinas.

The Argentine Government reaffirms its legitimate sovereign rights over the Islas Malvinas, Georgias del Sur and Sandwich del Sur and the surrounding maritime areas."

Sur und Sandwich del Sur und der sie jeweils umgebende Meeresraum Bestandteile des argentinischen Hoheitsgebiets sind und dass sie vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland widerrechtlich besetzt und daher Gegenstand eines von mehreren internationalen Organisationen anerkannten Souveränitätskonflikts zwischen beiden Ländern sind.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Resolutionen 2065 (XX), 316[0] (XXVIII), 31/49, 37/9, 38/12, 39/6, 40/21, 41/40, 42/19 und 43/25 angenommen, in denen der Souveränitätskonflikt, der als 'Frage der Malwinen' bezeichnet wird, anerkannt wird und die Regierungen der Argentinischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nachdrücklich aufgefordert werden, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um so rasch wie möglich zu einer friedlichen und endgültigen Lösung des Konflikts zu gelangen. Gleichzeitig hat der Sonderausschuss der Vereinten Nationen für Entkolonialisierung diese Auffassung mehrfach bekräftigt. Darüber hinaus hat die Generalversammlung der Organisation Amerikanischer Staaten am 4. Juni 2009 eine Äußerung ähnlichen Inhalts in dieser Frage angenommen.

Die argentinische Regierung erhebt daher Einspruch gegen den britischen Versuch, die Anwendung des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs auf die Islas Malvinas zu erstrecken, und weist diesen zurück.

Die argentinische Regierung bekräftigt ihre legitimen Hoheitsrechte über die Islas Malvinas, Georgias del Sur und Sandwich del Sur und den sie jeweils umgebenden Meeresraum."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 2009 (BGBl. 2010 II S. 59).

Berlin, den 25. November 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige  
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-  
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-  
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende  
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-  
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz  
beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 12,65 € (11,20 € zuzüglich 1,45 € Versand-  
kosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-  
satz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982  
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen  
und Beständen weit wandernder Fische**

**Vom 30. November 2010**

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmun-  
gen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember  
1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fisch-  
beständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023)  
ist nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Indonesien                     | am 28. Oktober 2009   |
| Nigeria                        | am 2. Dezember 2009   |
| St. Vincent und die Grenadinen | am 28. November 2010. |

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom  
21. September 2009 (BGBl. II S. 1177).

Berlin, den 30. November 2010

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer